

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0452/2016
Amt/Aktenzeichen 50/51 12 812	Datum 07.03.2016	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	21.04.2016	Ö

Betreff:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 (1) SGB VIII-KJHG
hier: Antrag des Vereins "Fan-Projekt Mainz 05 e.V."

Mainz, 08.03.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins „Fan-Projekt Mainz 05 e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.

1. Sachverhalt:

Der Verein „Fan-Projekt Mainz 05 e.V.“ mit Geschäftssitz in Mainz, Goethestraße 7, vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Markus Delnef, hat mit Schreiben vom 09.07.2015 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII-KJHG i.V.m. § 12 AGKJHG beantragt.

Der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie wurden folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Vereinssatzung vom 24.11.1994
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz
- Freistellungsbescheid über Körperschaftssteuer/Gewerbsteuer wegen gemeinnützigen Zielen vom Finanzamt Mainz-Mitte
- Konzeption für ein Fan-Projekt in Mainz
- Auflistung der im Verein ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand 01.07.2015)
- Nationales Konzept „Sport und Sicherheit“ Fortschreibung 2012
- Projektbericht 2013/2014

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII-KJHG, können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Verein „Fan-Projekt Mainz 05 e.V.“ ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und somit als juristische Person des Privatrechts antragsberechtigt.

Zu Nr. 1

Zweck des Vereins ist es, Maßnahmen mit Sportfans durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebensbereichen gerecht zu werden. Diese Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, sozialverantwortliches Verhalten unter Fans zu fördern. Hierfür werden den Jugendlichen sportbezogene und sozial-pädagogische Aktivitäten angeboten. Darüber hinaus werden jugendpolitischen Initiativen ergriffen, die eine Unterstützung der Fanszene insgesamt zum Ziel haben. Dabei nimmt der Verein auch eine „Brückenfunktion“ zwischen den gesellschaftlichen Institutionen und der Fanszene wahr.

Insbesondere durch sein Bemühen, Jugendliche in ihren individuellen Lebensbedürfnissen gerecht zu werden und ihr sozialverantwortliches Verhalten im Sport sowie in der Gesellschaft zu prägen und zu fördern, entspricht der Verein „Fan-Projekt Mainz 05 e.V.“ in vollem Umfange den Aufgaben der Jugendhilfe, gem. § 1 i.V.m §§ 2 und 11 SGB VIII-KJHG.

Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, seine Tätigkeit in Form der aufsuchenden Jugendarbeit in allen Bereichen der Jugendlichen Lebenswelt (z.B. Stadtteil, Schule/Beruf, Familie) durchzuführen. Neben den unterschiedlichen Ansätzen der Präventionsarbeit ist auch die Konfliktintervention wesentlicher Bestandteil seiner Arbeit.

Diverse Veröffentlichungen, Infobroschüren und insbesondere der vorliegende Projektbericht 2013/2014 geben Auskunft über ein sehr aktives und breites Engagement des Vereins.

Zu Nr. 2

Der Verein dient nach dem Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer v. 12.11.2014 des Finanzamtes Mainz-Mitte gemeinnützigen Zwecken.

Zu Nr. 3

Der Verein beschäftigt eine Vielzahl von ehrenamtlichen pädagogischen Fachkräften mit diplomiertem Berufsabschluss bzw. einer langjährigen Erfahrung in der Jugendarbeit. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Verein in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht in der Lage ist, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Zu Nr. 4

Nach Prüfung der Vereinssatzung und Darlegungen über die Zwecke und Ziele des Vereins, und auch in Kenntnis der tatsächlichen Aktivitäten des Vereins, kann davon ausgegangen werden, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird.

Laut § 75 Abs. 2 SGB VIII-KJHG haben Verbände einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII-KJHG erfüllt werden.

Da der Verein bereits im Jahr 1994 mit seinen Aktivitäten in der Jugendarbeit in Mainz begann und auch bereits in verschiedenen Projekten mit dem Jugendschutzbeauftragten der Stadt Mainz zusammen arbeitete ist der Nachweis einer aktiven Tätigkeit in der Jugendhilfe von mindestens drei Jahren gegeben. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung ist deshalb zu bestätigen.

2. Lösung

Nach Auffassung der Verwaltung sind alle Voraussetzungen gem. § 75 SGB VIII-KJHG erfüllt. Es wird deshalb empfohlen, den Verein „Fan-Projekt Mainz 05 e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung:

Durch die Anerkennung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.